



Produktinformation

# Frischer Wind für Ihre Altersvorsorge.

Fondsgebundene Genius BasisRente gegen laufenden Beitrag oder Einmalbeitrag (FBRH, FBRHE).

Genius BasisRente

Sichere, bedarfsgerechte Altersversorgung mit hoher staatlicher Förderung (Schicht 1). Die Beiträge sind steuerlich absetzbar. Effektive Steuerstundung: Für Personen, die „jetzt in der Beitragsphase Steuern sparen wollen und ihre Rente erst später versteuern“. Zur Sicherung des Lebensstandards.

**Kurzbeschreibung: Fondsgebundene Genius BasisRente.**

- Fondsgebundene BasisRentenversicherung mit vielfältigen Garantiemöglichkeiten gegen laufende Beiträge (FBRH) oder Einmalbeitrag (FBRHE).
- Bei Erleben des Rentenbeginns: Auszahlung einer lebenslangen Rente.
- Flexibler Rentenbeginn: Abhängig vom ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn kann die Auszahlung um bis zu 5 Jahre vorgezogen werden, frühestens auf das vollendete 62. Lebensjahr. Auch ein Aufschieben des Rentenbeginns um bis zu 15 Jahre bis maximal zum Alter 85 ist möglich.
- Intelligentes Garantiekonzept kombiniert optimal die Renditechancen der Börsen mit dem individuellen Sicherheitsbedürfnis der Kunden.
- Hohe Ertragschancen durch die Anlage des Vorsorgebeitrags in namhafte Investmentfonds.
- Hohe Fondsquote auch bei Vereinbarung von Garantieleistungen möglich durch ein dynamisches Wertesicherungskonzept mit monatlicher und kundenindividueller Umschichtung.
- Flexible Fondsauswahl nach individueller Anlagestrategie.
- Umfangreiche Optionen ermöglichen flexible Anpassungen: Zuzahlungen, flexibler Rentenbeginn, kostenlose Neuaufteilung der Anlagebeträge etc.
- Optional mit aktivem und kostenlosem Ablaufmanagement „Garantie“.
- Das staatlich geförderte Altersvorsorgevermögen ist bis zum Rentenbeginn vor Hartz-IV und Insolvenz geschützt.
- Hohe staatliche Förderung ab dem 1. Euro BeitragSicherheit.
- Garantierte Todesfall-Leistung bei Tod während der Versicherungsdauer.

Ihr Fels in der Brandung.

 **württem  
bergische**

**Tarife Fondsgebundene Genius BasisRente.**

<b>Tarife</b>	FBRH = laufender Beitrag FBRHE = Einmalbeitrag
<b>Mindest-/ Höchst Eintrittsalter</b>	18 Jahre – 75 Jahre
<b>Aufschubdauer</b>	Mindestens 5 Jahre (bei FBRH dann max. 80 % Beitragsgarantie) sonst 15 Jahre. Abhängig von Vertragskonstellation können zur Finanzierbarkeit auch längere Aufschubzeiten erforderlich sein.
<b>Beitragszahlungsdauer</b>	FBRH: mind. 2 Jahre, max. die Dauer der Aufschubzeit.
<b>Garantiemöglichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beitragsgarantie 0 – 90 %. Genius mit laufender Beitragszahlung: Bei Aufschubdauern unter 15 Jahren max. 80 % Beitragsgarantie.</li><li>▪ Genius-Einmalbeitrag: bei einer Aufschubdauer unter 12 Jahren max. 80 % Beitragsgarantie möglich.</li><li>▪ Garantieplan: Eine guthabenabhängige Garantie, die sich mit steigendem Guthaben und zunehmender Laufzeit automatisch anpasst.</li><li>▪ Fix Plus: Der Kunde hat die Möglichkeit, das zum nächsten Monatsersten vorhandene Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn ganz oder teilweise gegen Kursverluste zu sichern.</li><li>▪ Individuelle Gestaltung der Garantiemöglichkeiten: Beitragsgarantie, Garantieplan und Fix Plus können kombiniert werden, chancenorientierte Anleger können auf die Garantieleistungen auch verzichten.</li><li>▪ Hoher garantierter Rentenfaktor.</li></ul>
<b>Rentenbeginnalter/ Vorverlegung des Rentenbeginns und Phase des flexiblen Rentenübergangs</b>	Frühestens vollendetes 62. Lebensjahr, spätestes Rentenbeginnalter 80 Jahre. Der vereinbarte Rentenbeginn kann vorverlegt werden (max. 5 Jahre vor vereinbartem Rentenbeginn), vorausgesetzt die VP hat das 62. Lebensjahr vollendet. Der Rentenbeginn kann innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs frei gewählt werden. Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung des 85. Lebensjahres liegt. Voraussetzung für die Flexphase: Rentengarantiezeit von mindestens 10 Jahren
<b>Rentenbezugsdauer</b>	Lebenslange Rentenzahlung
<b>Mindestbeitrag</b>	FBRH: monatlich 25 € FBRHE: 7.000 €
<b>Höchstbeitrag</b>	Höchstbeitrag: Begrenzt auf den max. steuerlichen Aufwand von 25.639 € p.a. (bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnern 51.278 €). Beiträge zur GRV (bei Arbeitnehmern Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), zum Versorgungswerk und Alterskasse der Landwirte mindern den Höchstbeitrag.
<b>Leistung bei Tod in der Aufschubphase</b>	0 – 60 % der Beitragssumme Es erfolgt eine Rentenauszahlung an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Dies sind der Ehegatte und kindergeldberechtigte Kinder. Ggf. erfolgt die Abfindung einer Kleinstbeitragsrente
<b>Leistung bei Tod in der Rentenphase</b>	Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, wird aus den ausstehenden Renten eine Rente für die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gebildet.
<b>Zusatzversicherung</b>	Der Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist aufgrund Zertifizierungsvorschriften nur bei Neuabschluss möglich. Ein nachträglicher Einschluss ist nicht möglich. Bei FBRH: Tarif BUZ (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung) Mindestens 51 % des Gesamtbeitrages muss in den Haupttarif FBRH und einen für die Altersversorgung evtl. eingeschlossenen Tarif BU (Beitragsbefreiung) fließen. Der Beitragsteil für die Beitragsbefreiung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird somit den Beitragsteilen der Basisrente (51 %) zugeordnet.

## Tarife **Fondsgebundene Genius BasisRente.**

<b>Überschuss-Systeme</b>	<p>Vor Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Anlage im Gesamtguthaben.</li></ul> <p>Nach Rentenbeginn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Steigende Bonusrente (teildynamisch),</li><li>▪ Rentenerhöhung (dynamisch),</li><li>▪ Bonusrente (flexibel).</li></ul>
<b>Dynamik/Anpassung</b>	<p>Möglich bei FBRH</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ im gleichen Verhältnis, wie sich der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, mindestens jedoch um 5 %.</li></ul>
<b>Kapitalwahlrecht</b>	<p>Ein Kapitalwahlrecht ist nicht möglich.</p> <p>Aus steuerlichen Gründen kann die Auszahlung von Versicherungsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG) grundsätzlich nur in Form einer Rentenzahlung und nicht als einmalige Kapitalauszahlung erfolgen. Eine „Kleinbetragsrente“ von insgesamt bis zu 32,90 € monatlich (inkl. Überschuss) (Stand 2022) kann zum Rentenbeginn abgefunden werden.</p>
<b>Zuzahlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zuzahlungen jederzeit möglich.</li><li>▪ Mindestens 1.000 €.</li><li>▪ Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen eines Kalenderjahres die Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 3 EStG nicht überschreitet.</li></ul> <p>Weitere Details siehe AVB.</p>
<b>Gesundheitsfragen</b>	<p>Erforderlich</p> <p>Ausnahmen:</p> <p>FBRHE: keine Beantwortung erforderlich, da die Todesfallleistung max. 60 % betragen kann</p> <p>FBRH:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ garantierte Todesfall-Leistung bis maximal 60 % der Beitragssumme und maximal 120.000 €</li><li>▪ maximales Endalter der versicherten Person für die Beitragszahlungsdauer 70 Jahre</li><li>▪ keine Zusatzversicherungen (außer BU ohne Gesundheitsfragen)</li><li>▪ Es gilt eine Wartezeit von drei Jahren als vereinbart.</li><li>▪ BU (Beitragsbefreiung) ohne Gesundheitsfragen</li></ul> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ monatlicher Gesamtbeitrag bis 250 €</li><li>▪ maximales Eintrittsalter 45 Jahre</li><li>▪ keine weiteren Zusatzversicherungen</li></ul> <p>Es gilt eine Wartezeit von drei Jahren als vereinbart.</p>
<b>Kapitalentnahme in der Aufschubzeit</b>	<p>Nicht möglich. Erklärung siehe Punkt Kapitalwahlrecht.</p>
<b>Liquiditätsvorteil</b>	<p>Nicht möglich. Erklärung siehe Punkt Kapitalwahlrecht.</p>
<b>Fondswechsel (Switch)</b>	<p>Zu jedem Monatsersten möglich, immer kostenlos.</p>
<b>Übertragung des Fondsguthabens (Shift)</b>	<p>1 x pro Monat kostenfrei möglich. Weitere Shifts ebenfalls kostenfrei (vorbehaltlich unserer Zustimmung).</p>
<b>Besteuerung der Leistungen</b>	<p>Bis zum Rentenbeginn müssen die Erträge nicht versteuert werden. Erst die Leistungen werden mit einem steigenden Anteil besteuert. Der steuerfreie Anteil der Rente ist abhängig vom Jahr des Rentenbeginns. Er wird als Euro-Betrag aus der Jahresrente des 2. Kalenderjahres ermittelt und bleibt über die gesamte Rentenzahldauer unverändert.</p>
<b>Stand</b>	<p>Januar 2022</p>